

## **Wahlordnung für die Seniorenbeiratswahl**

---

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Seniorenbeirat gemäß § 5 der Satzung der Seniorenvertretung der Stadt Griesheim.

### **§ 1 Wahlgrundsätze**

1. Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten der Stadt Griesheim in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
2. In diesem Fall hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirates zu wählen sind, jedoch ohne das Recht der Stimmenhäufung.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die bis zum Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Wochen ihren Hauptwohnsitz in Griesheim haben.
4. Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt.
5. Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Wahlkreis.

### **§ 2 Wahlzeit / Wahlzeitraum**

1. Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.
2. Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Seniorenbeirats statt.
3. Der Magistrat setzt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahlzeitraum fest. Den Wahlzeitraum zur Wahl des ersten Seniorenbeirats legt der Bürgermeister fest.

### **§ 3 Durchführung der Wahl**

1. Die Wahl wird vom Magistrat - Seniorenbüro vorbereitet und durchgeführt.
2. Alle wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner, die bis zum Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, können Wahlvorschläge einreichen. Der Magistrat - Seniorenbüro prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

### **§ 4 Wählerverzeichnis**

1. Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen.
2. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 69. Tag vor dem Wahltag.

## **§ 5 Wahlausschreiben / Wahlvorschläge**

1. Spätestens 79 Tage vor dem Wahltag fordert der Magistrat - Seniorenbüro zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Veröffentlichung der Aufforderung richtet sich nach den Bestimmungen, die für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Griesheim gelten.
2. Wahlvorschläge sind bis 12.30 Uhr des 69. Tages vor der Wahl beim Magistrat - Seniorenbüro einzureichen. Fällt der 69. Tag vor der Wahl auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der erste folgende Werktag als letzter Abgabetag festzulegen.
3. Jeder Wahlvorschlag kann einen Bewerber benennen. Auf dem Wahlvorschlag müssen Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift der/s Bewerbers aufgeführt sowie eine schriftliche Einverständniserklärung beigefügt sein.
4. Über die Gültigkeit und Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge entscheidet der Magistrat - Seniorenbüro spätestens am 58. Tag vor der Wahl.
5. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen der Satzung oder der Wahlordnung widerspricht. Die Ablehnung eines Wahlvorschlages ist vor der Veröffentlichung der Kandidatenliste schriftlich, unter Angabe von Gründen, dem/der Bewerber/in mitzuteilen.
6. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Männer und Frauen in gleicher Weise beteiligt sein.

## **§ 6 Aufforderung zur Wahl**

1. Die Stadt Griesheim übersendet am 28. Tag vor dem Wahltag jedem Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung.
2. Gleichzeitig informiert sie über die Antragsmöglichkeit der Briefwahl. Die Antragsfrist beginnt mit Eingang der Wahlbenachrichtigung und endet zwei Tage vor dem Wahltag um 12.30 Uhr. Die übersandten Briefwahlunterlagen müssen bis zum Wahltag 12.30 Uhr beim Magistrat - Seniorenbüro, Wilhelm-Leuschner-Str. 75, 64347 Griesheim eingegangen sein. Die Briefwahl im Rathaus ist noch bis zum Wahltag 12:30 Uhr möglich. Verspätet eingegangene Stimmzettel nehmen nicht an der Auszählung teil.

## **§ 7 Stimmzettel**

1. Die Stimmzettel werden in der Verantwortung des Magistrats - Seniorenbüro hergestellt und enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.
2. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, dass maximal 15 Stimmen verteilt werden dürfen. Eine Stimmhäufung auf einzelne Bewerber und Bewerberinnen ist unzulässig.

### **§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Die Stimmenauszählung erfolgt am auf den Wahltag folgenden Werktag durch den Magistrat - Seniorenbüro.
2. Der Magistrat - Seniorenbüro stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Bewerber abgegeben wurden. Die nicht gewählten Bewerber mit mindestens einer Stimme sind Nachrücker in der Reihenfolge ihrer Stimmen.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Magistrat - Seniorenbüro zu ziehende Los.
4. Nach Feststellung des Ergebnisses durch den Magistrat - Seniorenbüro wird dieses im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Griesheim veröffentlicht.

### **§ 9 Gültigkeit der Wahl**

1. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte/r innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat Einspruch erheben.
2. Über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten auf das Ende der Einspruchsfrist folgenden Sitzung. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung zum Seniorenbeirat der Stadt Griesheim tritt am 15.03.2022 in Kraft.

Griesheim, den 15. März 2022  
Der Magistrat

gez.  
Geza Krebs-Wetzl  
Bürgermeister